

# RS Vwgh 1989/6/7 88/13/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §15 Abs2;

## Rechtssatz

Liegt der aus dem Quadratmeterpreis abgeleitete Mietwert erheblich unter dem ortsüblichen Mietpreis des Verbrauchsortes - dies ist dann der Fall, wenn der errechnete Mietwert die Hälfte des ortsüblichen Mietpreises des Verbrauchsortes nicht erreicht - so ist der Mietpreis des Verbrauchsortes individuell zu ermitteln und anzusetzen (Hinweis Hofstätter-Reichel, aaO, Tz 6).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130104.X02

## Im RIS seit

07.06.1989

## Zuletzt aktualisiert am

28.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)